

TE OGH 2013/11/19 4Ob207/13i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei W***** reg.Gen.m.b.H, *****, vertreten durch Dr. Josef Kattner, Rechtsanwalt in Amstetten, wider die beklagte Partei Dr. H***** M*****, vertreten durch Mag. Dr. Marlene Wintersberger, Rechtsanwältin in Mödling, wegen Räumung, aus Anlass des Rekurses der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Berufungsgericht vom 11. September 2013, GZ 7 R 100/13f-15, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichts Scheibbs vom 13. Mai 2013, GZ 2 C 387/13v-11, aufgehoben wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Berufungsgericht mit dem Auftrag zurückgestellt, die angefochtene Entscheidung durch einen Ausspruch gemäß § 500 Abs 2 Z 1 ZPO über die Bewertung des von der klagenden Partei erhobenen Räumungsbegehrens zu ergänzen. Die Akten werden dem Berufungsgericht mit dem Auftrag zurückgestellt, die angefochtene Entscheidung durch einen Ausspruch gemäß Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO über die Bewertung des von der klagenden Partei erhobenen Räumungsbegehrens zu ergänzen.

Text

Begründung:

Die Klägerin stützte ihr Räumungsbegehren betreffend zwei Fischteiche auf titellose Benützung durch den Beklagten.

Das Erstgericht gab der Räumungsklage statt; der Beklagte sei nicht in den Pachtvertrag seines Vaters eingetreten und benütze die von diesem gepachteten Grundflächen titellos.

Das Berufungsgericht hob dieses Urteil auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf; es sprach aus, dass der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig sei, traf aber keinen Bewertungsausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO. Das Berufungsgericht hob dieses Urteil auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf; es sprach aus, dass der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig sei, traf aber keinen Bewertungsausspruch nach Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO.

Rechtliche Beurteilung

1. Die Regel des § 500 Abs 2 Z 1 ZPO wird von Rechtsprechung und Lehre entgegen dem zu engen Wortlaut des § 500 Abs 2 ZPO auch auf den Fall des § 519 Abs 1 Z 2 ZPO ausgedehnt. Trotz eines Zulässigkeitsausspruchs bleibt nämlich ein Rekurs dort unzulässig, wo ein weitergehender Rechtsmittelausschluss besteht, so etwa dann, wenn - abgesehen von den Fällen des § 502 Abs 5 ZPO - der Entscheidungsgegenstand 5.000 EUR nicht übersteigt. Der Ausspruch über

die Zulässigkeit bzw Unzulässigkeit eines Rechtsmittels an den Obersten Gerichtshof ersetzt jenen über die Bewertung nicht (vgl RIS-Justiz RS0042429 [T4, T8, T15], RS0042544).1. Die Regel des Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO wird von Rechtsprechung und Lehre entgegen dem zu engen Wortlaut des Paragraph 500, Absatz 2, ZPO auch auf den Fall des Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO ausgedehnt. Trotz eines Zulässigkeitsausspruchs bleibt nämlich ein Rekurs dort unzulässig, wo ein weitergehender Rechtsmittelausschluss besteht, so etwa dann, wenn - abgesehen von den Fällen des Paragraph 502, Absatz 5, ZPO - der Entscheidungsgegenstand 5.000 EUR nicht übersteigt. Der Ausspruch über die Zulässigkeit bzw Unzulässigkeit eines Rechtsmittels an den Obersten Gerichtshof ersetzt jenen über die Bewertung nicht vergleiche RIS-Justiz RS0042429 [T4, T8, T15], RS0042544).

2. Gemäß § 502 Abs 2 ZPO ist die Revision jedenfalls unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand) an Geld oder Geldeswert insgesamt 5.000 EUR nicht übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für unter § 49 Abs 2 Z 5 JN fallende Streitigkeiten, wenn dabei über eine Kündigung, über eine Räumung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entschieden wird (§ 502 Abs 5 Z 2 ZPO).2. Gemäß Paragraph 502, Absatz 2, ZPO ist die Revision jedenfalls unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand) an Geld oder Geldeswert insgesamt 5.000 EUR nicht übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für unter Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 5, JN fallende Streitigkeiten, wenn dabei über eine Kündigung, über eine Räumung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entschieden wird (Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 2, ZPO).

3. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Ausnahme von der wertgrenzenmäßigen Beschränkung der Revisionszulässigkeit nur dann anwendbar, wenn über das Bestandverhältnis selbst und seine wirksame Beendigung zu entscheiden ist (RIS-Justiz RS0043261), wenn also die Klage aus der Beendigung eines Bestandverhältnisses resultiert und dieses Verhältnis auch bereits in der Klage behauptet wurde (RIS-Justiz RS0122891). Klagen auf Räumung gehören, wenn sie die Benützung des Objekts ohne Rechtsgrund geltend machen, nicht zu den Streitigkeiten, die ohne Rücksicht auf den Wert des Entscheidungsgegenstands gemäß § 49 Abs 2 Z 5 JN den Bezirksgerichten zugewiesen sind (vgl RIS-Justiz RS0046865).3. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Ausnahme von der wertgrenzenmäßigen Beschränkung der Revisionszulässigkeit nur dann anwendbar, wenn über das Bestandverhältnis selbst und seine wirksame Beendigung zu entscheiden ist (RIS-Justiz RS0043261), wenn also die Klage aus der Beendigung eines Bestandverhältnisses resultiert und dieses Verhältnis auch bereits in der Klage behauptet wurde (RIS-Justiz RS0122891). Klagen auf Räumung gehören, wenn sie die Benützung des Objekts ohne Rechtsgrund geltend machen, nicht zu den Streitigkeiten, die ohne Rücksicht auf den Wert des Entscheidungsgegenstands gemäß Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 5, JN den Bezirksgerichten zugewiesen sind vergleiche RIS-Justiz RS0046865).

4. Für die Frage, ob der in § 502 Abs 3 Z 2 ZPO angeführte Ausnahmefall einer streitwertunabhängigen Revisionszulässigkeit vorliegt, ist von den Behauptungen des Klägers auszugehen. Ein Rückgriff auf die Einwendungen des Beklagten ist nur dann zulässig, wenn dadurch ein auslegungsbedürftiges Vorbringen des Klägers verdeutlicht werden kann (RIS-Justiz RS0043003).4. Für die Frage, ob der in Paragraph 502, Absatz 3, Ziffer 2, ZPO angeführte Ausnahmefall einer streitwertunabhängigen Revisionszulässigkeit vorliegt, ist von den Behauptungen des Klägers auszugehen. Ein Rückgriff auf die Einwendungen des Beklagten ist nur dann zulässig, wenn dadurch ein auslegungsbedürftiges Vorbringen des Klägers verdeutlicht werden kann (RIS-Justiz RS0043003).

5. Die Klägerin stützte ihr Klagebegehren klar und eindeutig auf titellose Benützung. Damit ist aber das Räumungsbegehren gemäß § 500 Abs 2 Z 1 ZPO zu bewerten. Erst nach einer solchen Bewertung wird sich beurteilen lassen, ob der Rekurs der Klägerin in den Kognitionsbereich des Obersten Gerichtshofs fällt.5. Die Klägerin stützte ihr Klagebegehren klar und eindeutig auf titellose Benützung. Damit ist aber das Räumungsbegehren gemäß Paragraph 500, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO zu bewerten. Erst nach einer solchen Bewertung wird sich beurteilen lassen, ob der Rekurs der Klägerin in den Kognitionsbereich des Obersten Gerichtshofs fällt.

Textnummer

E106053

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0040OB00207.13I.1119.000

Im RIS seit

18.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at